

Gebührentarif

vom
13.02.2018



Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung Allgemein.....	4
Art. 1	Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Gesuche gemäss IDG.....	4
Art. 4	Spesen, Porti und Mahngebühren	4
Art. 5	Personalkosten	4
Art. 6	SBB-Tageskarten	5
Art. 7	Mitteilungsblatt Inserate (kommerzielle Werbung).....	5
Art. 8	Diverse Produkte	5
II.	Einwohnerkontrolle.....	5
Art. 9	Anmeldung	5
Art. 10	Wochenaufenthalt.....	5
Art. 11	Auszüge und Auskünfte	6
Art. 12	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	6
Art. 13	Ausländerrechtliche Gebühren.....	6
III.	Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	6
Art. 14	Gemeindebibliothek	6
Art. 15	Nassenmattsaal.....	7
Art. 16	Brunnenhofsaal.....	7
Art. 17	Spielplatz	8
Art. 18	Festmobiliar	8
IV.	Finanzen und Steuern.....	8
Art. 19	Auszüge und Ausweise.....	8
Art. 20	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	8
V.	Einbürgerungen	8
Art. 21	Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 22	Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 23	Weitere Gebühren	9
Art. 24	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
VI.	Schulwesen und Kinderbetreuung	9
Art. 25	Familienergänzende Betreuungseinrichtungen	9
VII.	VIII. Bau.....	9
Art. 26	Bauwesen.....	9
VIII.	Nutzung von öffentlichem Grund.....	9
Art. 27	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund.....	9
Art. 28	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	10
Art. 29	Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen.....	10
Art. 30	Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken	10
IX.	Polizeiwesen.....	10
Art. 31	Gastwirtschaftspatente	10
Art. 32	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	10
Art. 33	Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen).....	10
Art. 34	Abgaben für gebranntes Wasser	10
Art. 35	Hundehaltung	11
Art. 36	Waffenerwerbsscheine	11
Art. 37	Sonntagsverkauf.....	11
X.	Gesundheit	11

Art. 38	Lebensmittelkontrollen	11
Art. 39	Friedhofswesen	11
Art. 40	Rettungen in Notlagen	12
XI.	Rechtspflege	12
Art. 41	Wiedererwägungsgesuche	12
Art. 42	Neubeurteilungen	12
Art. 43	Friedensrichteramt.....	12
Art. 44	Betreibungsamt.....	12
XII.	Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe	13
XIII.	Schlussbestimmungen.....	14
	Inkrafttreten	14

Vorbemerkungen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen, gemäss Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten und Zusammenarbeitsverträgen, zuständigen Organen separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Gebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf, versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeindevorstand erlassen, sondern übernommen wird.

Nebst den Gebühren im rechtlichen Sinn, werden auch Nutzungsgebühren für weitere Dienstleistungen festgelegt. Die Vermietung von Festmobiliar z.B. ist keine hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Diese „Gebühren“ werden der Vollständigkeit halber im Gebührentarif auch aufgeführt. Eine Änderung dieser Tarife wird jedoch nicht publiziert.

Der Gebührentarif wird von der Gemeindeverwaltung auf dem aktuellen Stand gehalten.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung Allgemein

Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Allgemeine Bestätigungen CHF 20.00

Art. 2 Kopien

je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.50

je Seite Format A4, farbig CHF 1.00

je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 1.00

je Seite Format A3, farbig CHF 1.50

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung

je Seite, unabhängig vom Format CHF 0.20

Art. 3 Gesuche gemäss IDG

Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Aesch übernommen.

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax, Fahrspesen nach Aufwand

Zustellgebühr nach Aufwand

Mahngebühren

1. Mahnung gebührenfrei

2. Mahnung CHF 20.00

Art. 5 Personalkosten

Verwaltung, administrativ

Stundenansatz pauschal für Verwaltungsmitarbeitende für ausserordentliche administrative Arbeiten CHF 120.00

Gemeindewerk

Werkmitarbeitende pro Std. ohne Fahrzeug CHF 100.00

Werkmitarbeitende pro Std. mit Fahrzeug, inkl. Winterdienst CHF 130.00

Externe Dienstleister nach Aufwand

Art. 6 SBB-Tageskarten

Die «Spartageskarten Gemeinde» sind nur auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Auf spartageskarte-gemeinde.ch wird die Verfügbarkeit der Spartageskarte pro Reisetag und der aktuelle Kaufpreis angezeigt. Dieser wird von der SBB festgesetzt.

Ein direkter Kauf oder eine Reservierung durch die Kund/innen über diese Website ist jedoch nicht möglich, der Kauf erfolgt ausschliesslich über die Gemeindeverwaltung. Die teilnehmenden Gemeinden greifen neu auf das gleiche, schweizweite Kontingent zu.

Servicegebühr pro Spartageskarte	CHF	3.00
----------------------------------	-----	------

Art. 7 Mitteilungsblatt Inserate (kommerzielle Werbung)

¼ Seite	CHF	75.00
½ Seite	CHF	120.00
1 Seite	CHF	200.00
Reduktion bei Jahresabo (6 Ausgaben)		30 %

Art. 8 Diverse Produkte

Dorfchronik "Esch ennet dem Albis" für Einwohnende		gratis
Dorfchronik "Esch ennet dem Albis" für Auswärtige	CHF	20.00

II. Einwohnerkontrolle

Art. 9 Anmeldung

Persönliche oder elektronische Umzugsmeldung (inkl. Meldebestätigung)	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	30.00

Art. 10 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr. (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Heimatausweis	CHF	30.00

Art. 11 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
Einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für Minderjährige		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Sozialhilfebestätigung	CHF	20.00
Auskunft Wasserversorgung	CHF	20.00

Art. 12 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 13 Ausländerrechtliche Gebühren²

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) sowie diejenige des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG):

Persönliche oder elektronische Umzugsmeldung (inkl. Meldebestätigung)	CHF	40.00
--	-----	-------

III. Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 14 Gemeindebibliothek

Jahresabo pro Haushalt	CHF	30.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist*	CHF	3.00
2. Mahnung	CHF	6.00
3. Mahnung	CHF	9.00
4. Medienersatz plus Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand CHF	20.00

¹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 15 Nassenmattsaal

Privatpersonen mit Wohnsitz in Aesch und ortsansässige Vereine an Wochenenden

Saalmiete	CHF 250.00
Saalmiete Verlängerung 24h	CHF 125.00
Bühne und Technik	CHF 50.00
Küche	CHF 100.00
Küche Verlängerung 24h	CHF 50.00

Auswärtige, Firmen und kommerzielle Zwecke

Saalmiete	CHF 500.00
Saalmiete Verlängerung 24h	CHF 250.00
Bühne und Technik	CHF 50.00
Küche	CHF 200.00
Küche Verlängerung 24h	CHF 100.00
Pikettdienst innerhalb Arbeitszeiten	CHF 85.00/h
Pikettdienst 18.00 - 24.00 Uhr	CHF 120.00/h
Pikettdienst 00.01 - 08.00 Uhr	CHF 150.00/h
Leistungen Hausdienst	CHF 85.00/h
Entsorgung pro Container	CHF 50.00/h

Art. 16 Brunnenhofsaal

Ortsansässige Veranstalter

Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	CHF 50.00

Interne Vereinsveranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	CHF 50.00

Private Anlässe

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung	CHF 100.00*

Kurse von gewerblichen Veranstaltung

- ohne Küchenbenutzung	CHF 60.00*
- mit Küchenbenutzung	CHF 100.00*

Firmenanlässe

- ohne Küchenbenutzung	CHF 150.00*
- mit Küchenbenutzung	CHF 250.00*

Auswärtige Veranstalter:

Private und Firmen

- ohne Küchenbenutzung	CHF 200.00*
- mit Küchenbenutzung	CHF 300.00*

* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag) CHF 50.00

Art. 17 Spielplatz

Für die Reservation des Spielplatzes werden keine Gebühren erhoben.

Art. 18 Festmobiliar

Ortsansässige Vereine

Sämtliches Festmobiliar gebührenfrei

Privatpersonen, andere Gemeinden und auswärtige Vereine bis 2 Tage

Partyzelt (pro Anlass)	CHF	50.00
Festbankgarnitur 2.2 m	CHF	10.00
Festbankgarnitur 4.0 m	CHF	15.00
Marktstand	CHF	25.00
Lieferung und Abholung durch die Gemeinde	CHF	130.00

IV. Finanzen und Steuern

Art. 19 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	40.00

Art. 20 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2.

V. Einbürgerungen

Art. 21 Schweizerinnen und Schweizer

Einzelperson	CHF	200.00
Einzelperson unter 25 Jahren	CHF	125.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, pro Paar	CHF	400.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Personen beide unter 25 Jahren, pro Paar	CHF	200.00
Ins Gesuch einbezogene, nicht volljährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 22 Ausländerinnen und Ausländer

Einbürgerungsgebühr für Einzelperson	CHF 750.00
Einbürgerungsgebühr für Ehepaare	CHF 1'200.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei
Alter zum Zeitpunkt der Gesuchstellung	
ab 25. Altersjahr vollendet	ganze Gebühr
25. Altersjahr noch nicht vollendet	Hälfte der Gebühr
20. Altersjahr noch nicht vollendet	Gebührenerlass

Art. 23 Weitere Gebühren

Sprachtest	gem. externer Anbieter
Grundkenntnistest	gem. externer Anbieter

Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch (durch Gemeinderat)	volle Gebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

VI. Schulwesen und Kinderbetreuung

Art. 25 Familienergänzende Betreuungseinrichtungen

Erste Bewilligung (pro Gruppe)	CHF 500.00
Folge-Bewilligungen (pro Gruppe)	CHF 250.00
Aufsichtsvisite und Berichterstattung (pro Gruppe)	CHF 250.00

VII. VIII. Bau

Art. 26 Bauwesen

Zustellung von angeforderten Baurechtsentscheiden an Dritte	CHF 50.00
Die übrigen Baugebühren sind auf der Homepage der Gemeinde www.aesch-zh.ch , unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Baugebühren) aufgeschaltet.	

VIII. Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 27 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund

Die Bedingungen für den Plakataushang sind im "Reglement über den Plakataushang" geregelt.

Art. 28 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Referenzzinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 29 Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenfrei.

Art. 30 Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken

Derzeit werden keine Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken verlangt.

IX. Polizeiwesen

Art. 31 Gastwirtschaftspatente

Dauernde Gastwirtschaften	CHF 100.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 100.00
Vorübergehende Betriebe/Festwirtschaften (pro Anlass)	CHF 30.00

Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme (pro Anlass)	CHF 40.00
--------------------------------------	-----------

Art. 33 Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)

Schreibgebühr pro angebrochene Seite	CHF 50.00
--------------------------------------	-----------

Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr (Gebühr pro Abgabeperiode: 4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.(max.)	CHF 8'000.00

Art. 35 Hundehaltung

Jährliche Hundesteuer	CHF 130.00
Hunde gemäss § 25 HuG	gebührenfrei
Einmalige Anmeldegebühr pro Hund	CHF 20.00
Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.00
Ersatzmassnahmen, Anmeldung durch Gemeinde	CHF 100.00

Art. 36 Waffenerwerbsscheine³

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00

Art. 37 Sonntagsverkauf

Bewilligung für Sonntagsverkauf	gebührenfrei
---------------------------------	--------------

X. Gesundheit

Art. 38 Lebensmittelkontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen werden nach Taxpunkten verrechnet und zwar ab dem 3. Taxpunkt. Grundlage ist die Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 und die Berechnungstabelle des kantonalen Labors Zürich für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen	
Ein Taxpunkt entspricht	CHF 2.20

Art. 39 Friedhofswesen

Bestattungen von Personen mit Wohnsitz in Aesch ZH Bestattungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Heimführung) von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aesch	gebührenfrei
Mehrkosten, welche von Angehörigen verlangt oder angeordnet werden.	nach Aufwand

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 40 Rettungen in Notlagen

Abweichend von den Richtlinien der GVZ sind Einsätze bei Personen und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie aufgrund Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

XI. Rechtspflege

Art. 41 Wiedererwägungsgesuche

Bei Vorbringen neuer Tatsachen nach Aufwand

Art. 42 Neubeurteilungen

Neubeurteilungen nach Aufwand

Art. 43 Friedensrichteramt⁴

Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Streitwert:

Bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
Über CHF 1'000.00 bis 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
Über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
Über CHF 100'000.00	CHF	615.00 – 1'240.00

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 – 580.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 44 Betreibungsamt

Gemäss Artikel 15 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde erhebt das Betreibungsamt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

XII. Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe

Entsorgung

Grundlage: Abfallverordnung vom 22. November 1995

Benutzungsgebühren (netto)

17 lt Säcke, 10er Rollen	CHF	8.50
35 lt Säcke, 10er Rollen	CHF	17.00
60 lt. Säcke, 5er Rollen	CHF	15.50
110 lt. Säcke, 5er Rollen	CHF	26.50
Sperrgutmarken pro Stück für 6 kg	CHF	2.00
Containerbündel pro Leerung für ungespresstes Material	CHF	28.20

Jährliche Grundgebühren (zzgl. MwSt.)

Freistehendes EFH	CHF	270.00
Zusammengebautes EFH, pro EFH	CHF	240.00
Wohnungen in MFH, pro Wohnung	CHF	170.00
Einliegerwohnungen in EFH	CHF	110.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF	200.00
Gewerbebetriebe	CHF	190.00

Abwasser

Grundlage: Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf

Jährliche Verbrauchsgebühr gemäss Frischwasserbezug (zzgl. MwSt.)	CHF 2.30 /m ³
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)	1% des vollen Gebäudeversicherungswertes

Wasser

Grundlage: Verordnung zu Wasserversorgungsanlagen vom 8.6.2022

Jährliche Grundgebühr (zzgl. MwSt.)	0,25 ‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes
Jährliche Verbrauchsgebühr bis zu 500 m ³ Bezug	CHF 1.00 / m ³
Jährliche Verbrauchsgebühr ab 500 m ³ Bezug	CHF 0.80 / m ³
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)	1.5% des vollen Gebäudeversicherungswertes

Anschlussgebühren für private Schwimmbäder, Pools, Teiche

Für private Schwimmbäder/Pools/Teiche, welche nicht von der GVZ versichert (kein Beton) werden, werden Anschlussgebühren von CHF 50.00 pro m³ Wasserinhalt verrechnet.

Aufteilung für die Gebührenhaushalte pro m ³ :	
Abwasseranschlussgebühr	CHF 20.00
Wasseranschlussgebühr	CHF 30.00

Kommunikationsnetz

Grundlage: Gebührenreglement Kabelnetz Aesch, in Kraft seit 1.07.2009

Das Kommunikationsnetz wird seit 1. Januar 2026 an die Firma Instakom AG verpachtet welche darum berechtigt für die Rechnungsstellung der Gebühren ist. Die Gemeinde Aesch ist betreffend den Anschlüssen weiterhin involviert.

Grundlage: Kommunikationsnetzverordnung in Kraft seit 1.01.2026

Anschlussgebühren (Art. 26)

Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro EFH CHF 3'200.00

Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro MFH CHF 3'200.00
+ zusätzlich pro Wohnung CHF 500.00

Anschlussgebühr ausserhalb des Siedlungsgebiets gebührenfrei

Weitere Gebühren (Art. 27)

Für Leistungen wie Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen, erweiternden OTO und bei weiteren Fällen nach Aufwand

XIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Februar 2018

Revidiert am 15. Januar 2019, am 1. Februar 2020, am 4. Oktober 2022, 30. Mai 2023,

1. Januar 2025 sowie am 10. Februar 2026

GEMEINDERAT AESCH

sig. A. Guyer

Gemeindepräsident

sig. Y. Heri

Gemeindeschreiberin